

INFORMATION

für das Befahren des Zeller Sees mit Wasserfahrzeugen wie Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote sowie Schwimmkörper und Sportgeräte

Für das Befahren des Zeller Sees mit Wasserfahrzeugen, wie Ruderboote, Elektroboote, Segelboote sowie Schlauchboote und Faltboote mit festem Boden oder festem Kiel, Heckspiegel, angebrachten E-Motor, welche dadurch als Wasserfahrzeuge anzusehen sind und nicht als Schwimmkörper gelten (Schwimmkörper sind z.B.: Luftmatratzen, Kinderschlauchboote ohne fester Anbauteile, Floße ect.), ist eine von der Stadtgemeinde Zell am See ausgestellte Seebenützungsbewilligung notwendig, wobei die Verwendung eines Elektro-Außenbordmotors und Elektrobootes mit einer Leistung bis 1.500 W zulässig ist.

Die am Zeller See zum Slippen verwendeten Ruderboote sowie Elektroboote (Jahres- und Wochenseebenützungsbewilligungen) dürfen eine max. Breite von 1,55 Meter und eine max. Länge von 4,30 Meter nicht überschreiten.

Für Sportgeräte wie Kajaks, Surfbretter mit und ohne Segel, Standup paddle boards, Kiteboards, Sitz paddle boards, ect. ist keine Seebenützungsbewilligung erforderlich.

Das Befahren des Zeller Sees mit Schwimmkörpern oder Sportgeräten mit elektrischen Antrieb mit mehr als 100 Watt ist lt. schiffahrtspolizeilicher Verkehrsbeschränkung auf dem Zeller See (Salzburger Landesgesetz) verboten. (Jetboard, Fliteboard, Scubajet, ect.)

Generell werden die Seebenützungsbewilligungen für ein Jahr ausgestellt.

Für Urlaubsgäste oder Gastfischer besteht jedoch die Möglichkeit einer befristeten Seebenützungsbewilligung.

Die Kosten für eine befristete Seebenützungsbewilligung belaufen sich auf pauschal € 32,-- / Woche.

Die befristete Seebenützungsbewilligung beinhaltet jedoch nicht die Zurverfügungstellung eines Liegeplatzes.

Die Boote müssen bei der vorgesehenen Slippstelle im Bereich des Südufers / Seespitz in den Zeller See eingebracht werden, wobei sie den hierfür benötigten Schrankenschlüssel im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Zell am See gemeinsam mit der Seebenützungsbewilligung erhalten.

Bei Verlust des Schrankenschlüssels wird ein Kostenersatz von € 50,-- fällig.

Die Ausgabestelle für die befristete Seebenützungsbewilligung ist ausschließlich:

Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Zell am See, Porscheallee 2, 5700 Zell am See

Tel.: 0043 6542/766-280, e-mail: office@wihof-zell.at

Öffnungszeiten: MO – FR von 08.00 – 12.00 Uhr
Nachmittags nur nach telefonischer Vereinbarung !
(MO - DO 12.30 – 15.30 Uhr)

Für eine schnellere Erledigung vor Ort wäre es von Vorteil, wenn Sie dem Wirtschaftshof Zell am See vor Ihrer Ankunft am besten per e-mail, Namen, Adresse und Aufenthaltszeit, sowie die Abmessungen Ihres Bootes bekannt geben.

Vorsicht - Blinde Passagiere

Das Einschleppen invasiver Arten aus anderen Gewässern kann für das Ökosystem und viele heimische Pflanzen- und Tierarten im See gefährlich sein. Helfen Sie mit, die Ausbreitung dieser blinden Passagiere in den Salzburger Seen zu verhindern!



Beachten Sie bei jedem Wechsel in ein anderes Gewässer bei Ihren Booten, SUPs, Badesachen und Ausrüstung für Wassersport und Fischerei:



Alle Infos

Kontrollieren

Sind alle Rückstände von Schlamm, Pflanzen oder Tieren entfernt?

Entleeren

Sind Hohlräume in Booten und Ausrüstung komplett am Ursprungsgewässer entleert?

Reinigen

Reinigen mit sauberem Wasser, wenn möglich über 45°C und Hochdruckreiniger.

Trocknen

Ausrüstung für mindestens 4 Tage vollständig trocknen lassen.